

## **1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen "Hausgemeinschaft von Detten-Kolleg". Er hat seinen Sitz in Münster.

## **2 Zweck**

Der Verein dient dem Erhalt und der Festigung der Hausgemeinschaft des Studentenwohnheims von Detten-Kolleg durch gemeinsame Aktivitäten und der Schaffung eines Zusammengehörigkeitsgefühls im Verband der Hausgemeinschaft des von Detten-Kollegs. Regelnde Grundlage des Vereins bildet die Hausordnung des von Detten-Kollegs.

## **3 Vereinsvermögen**

1. Das Vereinsvermögen besteht aus den Einnahmen der einmal in Semester von den Bewohnern des von Detten-Kollegs durchgeführten Dettenparty, den Einnahmen der hauseigenen Bar und den Zinsen vom Kautionskonto, die alle in der Hauskasse zusammengeführt werden. Die Kautionen werden vom Verein verwaltet; eine Vollmacht darüber ergeht an die Familienstiftung von Detten.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
3. Die Verwendungsmöglichkeiten des Vereinsvermögens werden auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **4 Eintritt und Austritt von Mitgliedern**

Eintritt und Austritt in bzw. aus dem Verein erfolgen mit der Schließung bzw. Lösung des Mietvertrags mit der Heimleitung des von Detten-Kollegs.

## **5 Mitgliedsbeitrag**

Es ist kein finanzieller Mitgliedsbeitrag zu leisten; allerdings wird die Einhaltung der Hausordnung von den Mitgliedern gefordert und die Einbringung in die Hausgemeinschaft ausdrücklich gewünscht.

## 6 Vorstand

Der Vorsitz des Vereins ist äquivalent mit dem Amt der Heimleitung des von Detten-Kollegs. Der stellvertretende Vorsitz ist äquivalent mit dem Amt des Seniors/ der Seniorin des von Detten-Kollegs. Weiteres Vorstandsmitglied ist der Oberbarkeeper (OBK) des von Detten-Kollegs. Diese Ämter werden nach der in der Hausordnung festgesetzten Regelung gewählt. Kassenprüfer sind die in der ersten Hausversammlung des Semesters zu Wahlausschuss und Kassenprüfern gewählten Hausbewohner.

## 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte im Rahmen der zweimal im Semester stattfindenden Hausversammlung abgehalten werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der Heimleitung geleitet und, wenn die Mitgliederversammlung nicht im Rahmen der Hausversammlung stattfindet, auch von ihr einberufen. Bei deren Verhinderung übernimmt dies der Senior/die Seniorin, bei dessen/deren Verhinderung der OBK.
4. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln und zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
6. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben und an die Flursprecher sowie die Heimleitung auszuhändigen. Schriftführer ist der in der ersten Gremiumssitzung aus der Zahl der Flursprecher gewählte Protokollführer.

## **1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen "Hausgemeinschaft von Detten-Kolleg". Er hat seinen Sitz in Münster.

## **2 Zweck**

Der Verein dient dem Erhalt und der Festigung der Hausgemeinschaft des Studentenwohnheims von Detten-Kolleg durch gemeinsame Aktivitäten und der Schaffung eines Zusammengehörigkeitsgefühls im Verband der Hausgemeinschaft des von Detten-Kollegs. Regelnde Grundlage des Vereins bildet die Hausordnung des von Detten-Kollegs.

## **3 Vereinsvermögen**

1. Das Vereinsvermögen besteht aus den Einnahmen der einmal in Semester von den Bewohnern des von Detten-Kollegs durchgeführten Dettenparty, den Einnahmen der hauseigenen Bar und den Zinsen vom Kautionskonto, die alle in der Hauskasse zusammengeführt werden. Die Kautionen werden vom Verein verwaltet; eine Vollmacht darüber ergeht an die Familienstiftung von Detten.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
3. Die Verwendungsmöglichkeiten des Vereinsvermögens werden auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **4 Eintritt und Austritt von Mitgliedern**

Eintritt und Austritt in bzw. aus dem Verein erfolgen mit der Schließung bzw. Lösung des Mietvertrags mit der Heimleitung des von Detten-Kollegs.

## **5 Mitgliedsbeitrag**

Es ist kein finanzieller Mitgliedsbeitrag zu leisten; allerdings wird die Einhaltung der Hausordnung von den Mitgliedern gefordert und die Einbringung in die Hausgemeinschaft ausdrücklich gewünscht.

## 6 Vorstand

Der Vorsitz des Vereins ist äquivalent mit dem Amt der Heimleitung des von Detten-Kollegs. Der stellvertretende Vorsitz ist äquivalent mit dem Amt des Seniors/ der Seniorin des von Detten-Kollegs. Weiteres Vorstandsmitglied ist der Oberbarkeeper (OBK) des von Detten-Kollegs. Diese Ämter werden nach der in der Hausordnung festgesetzten Regelung gewählt. Kassenprüfer sind die in der ersten Hausversammlung des Semesters zu Wahlausschuss und Kassenprüfern gewählten Hausbewohner.

## 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte im Rahmen der zweimal im Semester stattfindenden Hausversammlung abgehalten werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der Heimleitung geleitet und, wenn die Mitgliederversammlung nicht im Rahmen der Hausversammlung stattfindet, auch von ihr einberufen. Bei deren Verhinderung übernimmt dies der Senior/die Seniorin, bei dessen/deren Verhinderung der OBK.
4. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln und zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
6. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben und an die Flursprecher sowie die Heimleitung auszuhändigen. Schriftführer ist der in der ersten Gremiumssitzung aus der Zahl der Flursprecher gewählte Protokollführer.